

BVGer C-1990/2021 vom 21. Dezember 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-12-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1990_2021

FR: TAF C-1990/2021 du 21 décembre 2023

IT: TAF C-1990/2021 del 21 dicembre 2023

Regeste

Beitragsverfügung der Auffangeinrichtung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG (SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG (SR 172.021). Zu den anfechtbaren Verfügungen gehören jene der Auffangeinrichtung, da diese im Bereich der beruflichen Vorsorge öffentlich-rechtliche Aufgaben des Bundes erfüllt (vgl. Art. 60 Abs. 2 Bst. a und Art. 60 Abs. 2bis des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVG, SR 831.40]) und sie somit zu den Vorinstanzen des Bundesverwaltungsgerichts gehört (vgl. Art. 54 Abs. 4 BVG und Art. 33 Bst. h VGG). Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme ist vorliegend nicht gegeben (vgl. Art. 32 VGG). Das Bundesverwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 1.2

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Gemäss Art. 48 Abs. 1 Bst. a-c VwVG ist zur Beschwerde berechtigt, wer am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Die Beschwerdeführerin hat sich am vorinstanzlichen Verfahren beteiligt. Sie war im Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung mit der angefochtenen Verfügung formell beschwert und hatte ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung, weshalb sie im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung zur Beschwerde legitimiert war (zur Beschwerdelegitimation sowie zum Rechtsschutzinteresse der Beschwerdeführerin nach der Konkursöffnung, vgl. unten E. 2 ff.).

E. 1.4

Da die gegen die Beitragsverfügung vom 16. März 2021 gerichtete Beschwerde vom 28. April 2021 zudem frist- und formgerecht eingereicht (Art. 50 und Art. 52 VwVG) und der Kostenvorschuss rechtzeitig geleistet worden ist (Art. 63 Abs. 4 VwVG), ist auf die Beschwerde einzutreten.

C-1990/2021 Seite 8

E. 2

Nachfolgend zu prüfen bleibt die Beschwerdelegitimation sowie das Rechtsschutzinteresse der Beschwerdeführerin nach der während des laufenden Beschwerdeverfahrens erfolgten Konkursöffnung über die Beschwerdeführerin.

E. 2.1.1

Mit der Konkursöffnung wird die Gesellschaft mit beschränkter Haftung aufgelöst (Art. 821 Abs. 1 Ziff. 3 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Fünfter Teil: Obligationenrecht] vom 30. März 1911 [SR 220; OR]). Die aufgelöste Gesellschaft tritt in Liquidation und die Befugnisse der Organe werden auf Handlungen beschränkt, die für die Durchführung der Liquidation erforderlich sind, sofern sie nicht von ihrer Natur her durch die Liquidatoren zu besorgen sind; im Falle der Auflösung der Gesellschaft durch Konkurs besorgt die Konkursverwaltung die Liquidation nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1; SchKG). Die Organe der Gesellschaft behalten ihre Vertretungsbefugnis nur, soweit eine Vertretung durch sie noch notwendig ist (Art. 740 Abs. 5 zweiter Satz OR i. V. m. Art. 821a OR).

E. 2.1.2

Zivilprozesse, in denen die Konkursitin Partei ist und die den Bestand der Konkursmasse betreffen, werden mit Ausnahme dringlicher Fälle eingestellt (Art. 207 Abs. 1 Satz 1 SchKG). Verwaltungsverfahren können unter denselben Voraussetzungen eingestellt werden (Art. 207 Abs. 2 SchKG). Im Gegensatz zu den Zivilprozessen erfolgt die Einstellung von Verwaltungsverfahren damit nicht von Gesetzes wegen, sondern nur aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Verwaltungsbehörde (sog. «Kann-Vorschrift»; vgl. Urteil des BGer 2C_69/2007 vom 17. August 2007 E. 4.1). Die offene Formulierung erlaubt es dieser, dem einzelnen Fall Rechnung zu tragen und die beteiligten Interessen gegeneinander abzuwägen (WOHLFAHRT/MEYER HONEGGER, in: Staehelin/Bauer/Lorandi [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Bd. II, 3. Aufl., 2021 [BSK-SchKG II], N. 18 zu Art. 207 SchKG). Für die Anordnung einer Einstellung kommen namentlich Verfahren betreffend öffentlich-rechtliche Forderungen in Frage, die auf dem Schuldbetreibungs- und Konkursweg geltend gemacht werden und sich als eigentliche Konkursforderungen nicht von privatrechtlichen Ansprüchen unterscheiden (Urteil des BGer 2C_650/2011 vom 16. Februar 2012 E. 1.2.2 f.; WOHLFAHRT/MEYER HONEGGER, in: BSK-SchKG II, N. 6a zu Art. 207 SchKG).

C-1990/2021 Seite 9

E. 2.1.3

Die Konkursverwaltung besorgt die zur Erhaltung und Verwertung der Masse gehörenden Geschäfte und vertritt diese insbesondere auch vor Gericht (Art. 240 SchKG). Der Wegfall der Prozessführungsbefugnis bei Konkursöffnung bildet das Gegenstück zum Verlust der Verfügungsbe- fugnis des Gemeinschuldners über das Massevermögen im Sinn von Art. 204 SchKG. Dies schliesst beispielsweise aus, dass der Gemeinschuldner, trotz eröffneten Konkurses, die Beschwerde an das Bundesgericht erklärt (Urteil des BGer 2C_650/2011 vom 16. Februar 2012 E. 1.2.2).

E. 2.1.4

Mit der Einstellung des Konkurses endet die Zuständigkeit der Konkursverwaltung zur Verwertung der Aktiven. Die Handlungsbefugnis der bisherigen Organe der konkursiten Gesellschaft beschränkt sich bis zu deren Löschung im Handelsregister aber auf die Durchführung der Liquidation der Gesellschaft (Urteil des BGer 4A_163/2014 vom 16. Juni 2014 E. 2.1; Abschreibungsentscheid des BVGer A-648/2020 vom 6. Dezember 2022 E. 2.2.4).

E. 2.1.5

Nach dem Gesagten steht es gestützt auf Art. 207 Abs. 2 SchKG im Ermessen des Bundesverwaltungsgerichts, das vorliegende Verfahren infolge des während des laufenden Beschwerdeverfahrens über die Beschwerdeführerin eröffneten Konkurses einzustellen. Es ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass die Beschwerdeführerin infolge der Konkursöffnung die Prozessführungsbefugnis verloren hat. Für das weitere Verfahren fehlt ihr somit die für die Prozessfähigkeit notwendige Handlungsfähigkeit. Mangels Prozessfähigkeit mangelt es ihr auch an der Beschwerdefähigkeit gemäss Art. 48 Abs. 1 VwVG. Fehlt eine Voraussetzung der Beschwerdeführung bereits bei Einreichung der Beschwerde, tritt das Bundesverwaltungsgericht darauf nicht ein. Fällt sie nachträglich weg, ist die Beschwerde als erledigt abzuschreiben (vgl. BGE 139 II 404 E. 2.2 m. w. H.). Infolge der nach Konkursöffnung weggefallenen Beschwerdefähigkeit der Beschwerdeführerin ist die Beschwerde daher als erledigt abzuschreiben.

E. 2.2

Ein weiterer Grund für die Abschreibung der Beschwerde bildet das infolge der Konkursöffnung weggefallene schutzwürdige Interesse der Beschwerdeführerin an der Änderung oder Aufhebung der angefochtenen Verfügung (Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG), wie nachfolgend zu sehen sein wird.

E. 2.2.1

Das schutzwürdige Interesse besteht im praktischen Nutzen, der sich ergibt, wenn die Beschwerdeführerin mit ihrem Anliegen obsiegt und

C-1990/2021 Seite 10 dadurch ihre tatsächliche oder rechtliche Situation unmittelbar beeinflusst werden kann. Die Beschwerde dient nicht dazu, abstrakt die objektive Rechtmässigkeit des staatlichen Handelns zu überprüfen, sondern darin, der Beschwerdeführerin einen praktischen Vorteil zu verschaffen. Das schutzwürdige Interesse muss nicht nur bei der Beschwerdeeinreichung, sondern auch noch im Zeitpunkt der Urteilsfällung aktuell und praktisch sein. Ausnahmsweise kann auf das Erfordernis des aktuellen praktischen Interesses verzichtet werden, wenn sich die aufgeworfenen Fragen unter gleichen oder ähnlichen Umständen jederzeit wieder stellen können, eine rechtzeitige Überprüfung im Einzelfall kaum je möglich wäre und die Beantwortung wegen deren grundsätzlicher Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt (vgl. statt vieler: BGE 141 II 14 E. 4.4; BVGE 2013/56 E. 1.3.1 je m. w. H.).

E. 2.2.2

Aufgrund der Konkursöffnung hat das vorliegende Beschwerdeverfahren für die Beschwerdeführerin keinen praktischen Nutzen mehr. Ihr verbleibender Zweck ist der der Liquidation. Der Beschwerdeführerin würde damit selbst ein vollständiges Obsiegen nicht zum Vorteil gereichen, hätte dies doch – von der Rückerstattung des Gerichtskostenvorschusses abgesehen – keinen Zufluss von Aktiven, sondern einzig eine

Nichterhöhung von Passiven zufolge.

E. 2.2.3

Die Beschwerdeführerin hat seit der Konkursöffnung per 3. Januar 2022 denn auch kein Interesse am Verlauf des vorliegenden Beschwerdeverfahrens mehr gezeigt. So hat ihr Rechtsvertreter am 5. April 2022 das Mandat per sofort niedergelegt. Der in der Folge nicht mehr anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin konnten mangels Bekanntgabe einer gültigen Zustelladresse (vgl. unten E. 6) keine verfahrensleitenden Verfügungen des Bundesverwaltungsgerichts mehr zugestellt werden, womit diese sich – unabhängig von der fehlenden Prozesslegitimation – am vorliegenden Verfahren faktisch nicht mehr beteiligt hat.

E. 2.2.4

Die Vorinstanz hat ihrerseits ebenfalls kein Interesse an einer Fortsetzung des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bekundet. Vielmehr hat sie mit Stellungnahme vom 28. März 2022 beantragt, das Verfahren sei einzustellen. Sie hat ausgeführt, das vorliegende Verfahren betreffe eine Beitragsverfügung, mit welcher die Vorinstanz den von der Beschwerdeführerin gegen die eingeleitete Betreuung erhobenen Rechtsvorschlag aufgehoben habe. Umstritten sei, welche Beiträge und Kosten von der Beschwerdeführerin zu tragen seien. Die Konkursmasse werde daher durch das vorliegende Verfahren berührt. Sollte das Gericht die Beschwerde

C-1990/2021 Seite 11 abweisen, könnte die Vorinstanz kein Fortsetzungsbegehren stellen, da die Betreuung durch die Konkursöffnung aufgehoben worden sei. Ebenso könnte die Vorinstanz auch keine neue Betreuung einleiten. Auch könne die Beschwerdeführerin keine Zahlungen an die Vorinstanz leisten, sollte die Beschwerde ganz oder teilweise gutgeheissen werden (act. 22). In ihrem Verzicht auf eine Stellungnahme vom 13. Juni 2022 hat die Vorinstanz ergänzt, zwar sei die Firma noch im Handelsregister eingetragen und werde vorerst auch nicht von Amtes wegen gelöscht. Dennoch sei davon auszugehen, dass die Beiträge und Kosten nicht mehr von der Beschwerdeführerin erhältlich gemacht werden könnten und die Vorinstanz letztlich einen Verlustschein erhalten werde resp. ihre Forderung beim Sifo werde geltend machen müssen (act. 30).

E. 2.2.5

Insgesamt ist damit ein aktuelles Rechtsschutzinteresse der Beschwerdeführerin zu verneinen. Die Vorinstanz hat ihrerseits explizit ein Interesse an einer Verfahrensfortsetzung verneint. Fällt das legitime Interesse der Parteien an einer materiellen Beurteilung eines Rechtsstreits im Verlaufe eines bereits hängigen Verfahrens dahin, wird dieses als gegenstandslos geworden vom Geschäftsverzeichnis abgeschrieben (BVGE 2009/9 E. 3.3.1 m. w. H.).

E. 3

Vorliegend kommt hinzu, dass während des laufenden Beschwerdeverfahrens nicht nur der Konkurs über die Beschwerdeführerin eröffnet wurde, sondern das Konkursverfahren mangels Aktiven mit Einzelrichterentscheid vom 17. Mai 2022 eingestellt worden ist (BVGer-act. 36 Beilage). Das Konkursamt hat im Weiteren auf Nachfrage mitgeteilt, dass der Konkurs über die Beschwerdeführerin per 8. Juni 2022 als definitiv eingestellt gilt, denn innert Frist habe kein Gläubiger die Durchführung des Verfahrens verlangt bzw. den dafür erforderlichen Kostenvorschuss einbezahlt (BVGer-act. 32). Gemäss geltender

Rechtsprechung kann daher das Beschwerdeverfahren vorliegend umgehend eingestellt werden (Urteil des BGer 9C_56/2023 vom 15. Mai 2023 E. 2.4.1; Art. 207 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 207 Abs. 1 Satz 1 SchKG; ausführlich dazu Urteil 2C_650/2011 vom 16. Februar 2012 E. 1.2), ohne weitergehende Überlegungen zur Legitimation und dergleichen anstellen zu müssen. Denn eine Wiederaufnahme des Beschwerdeverfahrens würde von vornherein daran scheitern, dass das Konkursgericht weder ein ordentliches (Art. 221 ff. SchKG) noch ein summarisches Konkursverfahren (Art. 231 SchKG) angeordnet, sondern vielmehr die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven (Art. 230 SchKG) verfügt hatte. Dem Handelsregister, welches das Bundesverwaltungsgericht von

C-1990/2021 Seite 12 Amtes wegen berücksichtigen kann (Urteile 2C_914/2022 vom 22. November 2022 E. 2; 2C_206/2022 vom 9. März 2022 E. 1.1), ist zu entnehmen, dass es bei der Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven geblieben ist. Zum Widerruf des Konkurses ist es nicht gekommen (Art. 195 SchKG; Handelsregister, letztmals konsultiert am 21. Dezember 2023).

E. 4

Zusammenfassend ist damit infolge der Konkurseröffnung und Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven während des laufenden Beschwerdeverfahrens sowohl die Prozesslegitimation als auch das schutzwürdige Interesse an der Änderung oder Aufhebung der angefochtenen Verfügung seitens der Beschwerdeführerin weggefallen. Entsprechend dem Antrag der Vorinstanz vom 28. März 2022 ist damit auf eine materielle Erledigung der vorliegenden Beschwerdesache zu verzichten. Das Beschwerdeverfahren ist vielmehr gemäss Art. 23 Abs. 1 Bst. a VGG im einzelrichterlichen Verfahren als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

E. 5

Abschliessend bleibt festzustellen, dass der mit Stellungnahme der Vorinstanz vom 28. März 2022 gestellte Antrag auf Sistierung des Verfahrens bis zum Abschluss des Konkursverfahrens aufgrund der durch den Einzelrichter des zuständigen Bezirksgerichts am 17. Mai 2022 entschiedenen Einstellung des Konkurses mangels Aktiven (vgl. Sachverhalt Bst. C.k), welche gemäss Auskunft des Konkursamts vom 29. Juni 2022 per

E. 6.1

Das Bundesverwaltungsgericht auferlegt die Verfahrenskosten der unterliegenden Partei (Art. 63 Abs. 1 Satz 1 VwVG). Wird ein Verfahren gegenstandslos, so werden die Verfahrenskosten in der Regel jener Partei auferlegt, deren Verhalten die Gegenstandslosigkeit bewirkt hat. Ist das Verfahren ohne Zutun der Parteien gegenstandslos geworden, so werden die Kosten nach der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes festgelegt (Art. 5 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht, VGKE, SR 173.320.2). Das Verfahren wird vorliegend aufgrund des Wegfalls der Prozessführungsbefugnis sowie des Rechtsschutzinteresses der Beschwerdeführerin infolge Konkurseröffnung und infolge definitiver Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven gegenstandslos. Die Beschwerdeführerin hat damit die Gegenstandslosigkeit bewirkt und es sind ihr daher die Verfahrenskosten aufzuerlegen. Diese werden aufgrund der massgeblichen Regeln (Art. 1 ff. VGKE) auf Fr. 800.- festgesetzt und dem geleisteten Gerichtskostenvorschuss in gleicher Höhe entnommen.

E. 6.2

Der als unterliegend geltenden Beschwerdeführerin steht keine Parteientschädigung zu (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

E. 7

Die Beschwerdeführerin wird seit dem 5. April 2022 nicht mehr anwaltlich vertreten. Die in der Folge an die im Handelsregister aufgeführte Adresse der Beschwerdeführerin versandten Verfügungen wurden ans Bundesverwaltungsgericht retourniert mit dem Vermerk, die Empfängerin habe unter der angegebenen Adresse nicht ermittelt werden können (vgl. act. 29 und 34). Das Konkursamt C. _____ hat dem Bundesverwaltungsgericht ferner mit Schreiben vom 29. Juni 2022 mitgeteilt, es liege ihm keine andere Korrespondenzadresse vor (act. 32). Da die Beschwerdeführerin damit über keine gültige funktionierende Zustelladresse mehr verfügt und auch keinen erreichbaren Vertreter mehr hat, ist ihr der vorliegende Entscheid gestützt auf Art. 36 Bst. a VwVG mittels Eröffnung des Dispositivs im Bundesblatt zu eröffnen. (Das Dispositiv folgt auf der nächsten Seite.)

E. 8

Juni 2022 als definitiv gilt (act. 32), ebenfalls gegenstandslos geworden ist. 6. 6.1 Das Bundesverwaltungsgericht auferlegt die Verfahrenskosten der un- terliegenden Partei (Art. 63 Abs. 1 Satz 1 VwVG). Wird ein Verfahren ge- genstandslos, so werden die Verfahrenskosten in der Regel jener Partei auferlegt, deren Verhalten die Gegenstandslosigkeit bewirkt hat. Ist das Verfahren ohne Zutun der Parteien gegenstandslos geworden, so werden die Kosten nach der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes festge- legt (Art. 5 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht, VGKE, SR 173.320.2). Das Verfahren wird vorliegend aufgrund des Wegfalls der Prozessfüh- rungsbefugnis sowie des Rechtsschutzinteresses der Beschwerdeführerin infolge Konkurseröffnung und infolge definitiver Einstellung des

C-1990/2021 Seite 13 Konkursverfahrens mangels Aktiven gegenstandslos. Die Beschwerdefüh- rerin hat damit die Gegenstandslosigkeit bewirkt und es sind ihr daher die Verfahrenskosten aufzuerlegen. Diese werden aufgrund der massgebli- chen Regeln (Art. 1 ff. VGKE) auf Fr. 800.– festgesetzt und dem geleisteten Gerichtskostenvorschuss in gleicher Höhe entnommen. 6.2 Der als unterliegend geltenden Beschwerdeführerin steht keine Partei- entschädigung zu (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario). 7. Die Beschwerdeführerin wird seit dem 5. April 2022 nicht mehr anwaltlich vertreten. Die in der Folge an die im Handelsregister aufgeführte Adresse der Beschwerdeführerin versandten Verfügungen wurden ans Bundesver- waltungsgericht retourniert mit dem Vermerk, die Empfängerin habe unter der angegebenen Adresse nicht ermittelt werden können (vgl. act. 29 und 34). Das Konkursamt C. _____ hat dem Bundesverwaltungsgericht fer- ner mit Schreiben vom 29. Juni 2022 mitgeteilt, es liege ihm keine andere Korrespondenzadresse vor (act. 32). Da die Beschwerdeführerin damit über keine gültige funktionierende Zustelladresse mehr verfügt und auch keinen erreichbaren Vertreter mehr hat, ist ihr der vorliegende Entscheid gestützt auf Art. 36 Bst. a VwVG mittels Eröffnung des Dispositivs im Bun- desblatt zu eröffnen.

(Das Dispositiv folgt auf der nächsten Seite.)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.